

3. Satzung
zur Änderung der Berufsordnung
der Apothekerkammer Schleswig-Holstein
vom 4. Juli 2018

Gemäß § 31 Absatz 1 i.V.m. § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Heilberufekammergesetzes vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), erlässt die Apothekerkammer Schleswig-Holstein nach Beschluss der Kammerversammlung in der Sitzung am 20. Juni 2018 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Satzung:

Artikel 1

Die Berufsordnung (Satzung) für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Schleswig-Holstein vom 17. November 2010 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1069), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. November 2016 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1740) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

„§ 1 Berufsbild und Aufgabe des Apothekers

- (1) Der Apotheker hat die öffentliche Aufgabe, die Bevölkerung ordnungsgemäß mit Arzneimitteln zu versorgen.
- (2) Dieser Auftrag des Apothekers umfasst insbesondere
 - die Entwicklung, Herstellung, Prüfung und Zulassung bzw. Konformitätsbewertung von Arzneimitteln bzw. Medizinprodukten,
 - die Bevorratung, Logistik und Abgabe von Arzneimitteln und Medizinprodukten,
 - die Erfassung und Meldung von Risiken bei Arzneimitteln und Vorkommnissen bei Medizinprodukten,
 - kognitive pharmazeutische Leistungen, insbesondere die Medikationsanalyse und das Medikationsmanagement,
 - die Sicherung der Qualität und der effizienten sowie sicheren Anwendung von Arzneimitteln und Medizinprodukten,

- die Organisation und Kontrolle des Umgangs mit Arzneimitteln und Medizinprodukten,
- die Mitwirkung bei der Gesundheitsförderung und bei präventiven Leistungen,
- die Beratung der Patienten, Verbraucher, und Beteiligten im Gesundheitswesen über Arzneimittel,
- die Forschung und Lehre der pharmazeutischen Wissenschaften.

Der Apotheker handelt im Rahmen seines freien Heilberufs eigenverantwortlich und fachlich unabhängig. Er setzt sich dabei für den Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens (Umweltschutz) ein.

Er übt seinen Beruf in verschiedenen Tätigkeitsbereichen aus, insbesondere

- in der öffentlichen Apotheke,
- im Krankenhaus,
- im pharmazeutischen Großhandel,
- in der pharmazeutischen Industrie,
- in Prüfungssituationen und als Sachverständiger,
- in der Bundeswehr,
- in Behörden, Körperschaften und Verbänden,
- an der Universität, in Lehranstalten und Berufsschulen,
- in der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung.“

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft.

Kiel, den 20. Juni 2018

Apothekerkammer Schleswig-Holstein

Dr. Kai Christiansen
Präsident



Genehmigt aufgrund des § 21 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 77 Abs. 1 Satz 2 Heilberufekammergesetzes.

Kiel, den 27. Juni 2018



Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Jugend, Familie und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein

Dr. Jörg Föh

Die vorstehende, genehmigte Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kiel, den 4. Juli 2018



Apothekerkammer Schleswig-Holstein

Dr. Kai Christiansen

Präsident